

Bürgermeisteramt Hilzingen
Landkreis Konstanz

G E M E I N D E R A T S V O R L A G E

zu TOP (9) der öffentlichen	Amt Ortsbauamt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen: 621.31 794.62 - Ma
Sitzung am: 05. Februar 2013	Datum: 29. Februar 2013
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Planungsgemeinschaft "Windkraft"	

Der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hat in seiner Sitzung am 13. März 2012 den Beschluss zur Bildung der Planungsgemeinschaft "Windkraft" mit der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen und der Stadt Tengen gefasst.
Der Vertrag wurde am 24. April 2012 von den Bürgermeistern unterzeichnet.

Zum öffentlich-rechtlichen Vertrag der Planungsgemeinschaft hat das Landratsamt Konstanz im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg hinsichtlich der Kündigungsregelung Bedenken geäußert (siehe beiliegende Stellungnahme vom 09. Mai 2012).

Im Vertrag, der seinerzeit vom Regierungspräsidium empfohlen wurde, ist noch ein jederzeitiges Kündigungsrecht in § 3 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen.

Nach den neueren Abhandlungen ist für diesen Vertrag aber § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anzuwenden. Dieser regelt, dass der Vertrag nur bei wesentlichen Änderungen gekündigt werden kann, aber nur sofern eine vorherige Vertragsanpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist.

Es wird deshalb empfohlen, den Vertrag dahingehend zu ändern, dass sich das Kündigungsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

Im Falle einer Kündigung ist dann noch die Regelung des § 204 Abs. 1 S. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens ist dann zunächst die höhere Verwaltungsbehörde anzuhören.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen stimmt der Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Planungsgemeinschaft "Windkraft" entsprechend der beigelegten Anlage zu.

Walter Fechtig
Bauamtsleiter